



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

24. Oktober 2022

## Stellungnahme 21/2022

zur Unterzeichnung, zur vorläufigen Anwendung  
und zum Abschluss des Protokolls zur  
Durchführung des partnerschaftlichen  
Fischereiabkommens zwischen der Europäischen  
Union und der Republik Mauritius

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2,“ der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“ und ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „... für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den EDSB „nach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Diese Stellungnahme betrifft (i) den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung eines Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022-2026) und (ii) den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022-2026). Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.*

## **Zusammenfassung**

Am 28. September 2021 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Mauritius über den Abschluss eines neuen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der EU und der Republik Mauritius aus dem Jahr 2014. Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen, und ein neues Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens für einen Zeitraum von vier Jahren wurde am 7. Mai 2022 paraphiert.

Der EDSB wird nun zu dem Vorschlag der Kommission zur Unterzeichnung und zum Abschluss des Protokolls konsultiert. Der EDSB begrüßt die Aufnahme von Artikel 15 zum Datenschutz in den Protokollentwurf, mit dem das Schutzniveau für die betroffenen Personen gestärkt wird. Der EDSB begrüßt insbesondere die Klarstellung, dass die Daten ausschließlich zur Durchführung des Protokollentwurfs verarbeitet werden, und dass personenbezogene Daten nicht über den Zeitraum hinaus, der für den Austausch erforderlich ist, verwahrt werden dürfen. Der EDSB empfiehlt jedoch, den Gemischten Ausschuss (bestehend aus Vertretern der EU und der Republik Mauritius) zu nutzen, um diese Datenschutzgarantien weiter zu präzisieren und angemessene Garantien, durchsetzbare Rechte für die betroffenen Personen und wirksame Rechtsbehelfe festzulegen, die eine Übermittlung personenbezogener Daten im Einklang mit der DSGVO/EU-DSVO ermöglichen.

## **Inhalt**

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Allgemeine Anmerkungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Datenschutzgarantien .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Internationale Übermittlung personenbezogener Daten ..</b>	<b>8</b>
<b>5. Schlussfolgerungen.....</b>	<b>8</b>

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

Gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)<sup>1</sup>, und insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

## HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

### 1. Einleitung

1. Am 16. September 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission („Kommission“):
  - einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, und die vorläufige Anwendung eines Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022-2026) („Unterzeichnungsvorschlag“);
  - einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022-2026) („Abschlussvorschlag“) und
  - einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuordnung von Fangmöglichkeiten gemäß dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022-2026) („Verordnungsvorschlag“).
2. Ziel des Unterzeichnungsvorschlags ist es, im Namen der Union die Unterzeichnung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und Mauritius (2022-2026) („Protokollentwurf“) gemäß Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV zu genehmigen.<sup>2</sup>
3. Ziel des Abschlussvorschlags ist die Genehmigung des Protokollentwurfs gemäß Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a) Ziffer v und Artikel 7 AEUV<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> Artikel 1 des Unterzeichnungsvorschlags.

<sup>3</sup> Artikel 1 des Abschlussvorschlags.

4. Ziel<sup>4</sup> des Protokollentwurfs ist die Durchführung der Bestimmungen des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Mauritius und der Europäischen Union („partnerschaftliches Fischereiabkommen“).<sup>5</sup>
5. Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, die in dem Protokollentwurf festgelegten Fangmöglichkeiten den EU-Mitgliedstaaten zuzuordnen.<sup>6</sup>
6. Die vorliegende Stellungnahme des EDSB ergeht als Reaktion auf eine Konsultation der Europäischen Kommission vom 23. September 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO und betrifft den Unterzeichnungsvorschlag und den Abschlussvorschlag. Der Verordnungsvorschlag wurde dem EDSB nur zur Information übermittelt. Der EDSB begrüßt den Verweis auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 11<sup>7</sup> des Unterzeichnungsvorschlags und Erwägungsgrund 5 des Abschlussvorschlags. In diesem Zusammenhang hält der EDSB ferner erfreut fest, dass er bereits vorab zum Protokollentwurf informell gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO konsultiert wurde.

## 2. Allgemeine Anmerkungen

7. Am 28. Januar 2014 hat der Rat einen Beschluss über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius<sup>8</sup> angenommen.
8. In einem ersten Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen wurden die EU-Schiffen in der Fischereizone in den Gewässern der Republik Mauritius gewährten Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung der EU für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt. Die Anwendungsdauer dieses Protokolls endete am 27. Januar 2017 und wurde dann durch ein zweites Protokoll ersetzt. Die Anwendungsdauer dieses Protokolls endete am 7. Dezember 2021 und ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EU und der Republik Mauritius wurde vom Rat genehmigt und verlängerte die Anwendungsdauer des letzten Protokolls bis zum 4. Oktober 2022.<sup>9</sup>
9. Am 28. September 2021 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Mauritius über den Abschluss eines neuen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens.<sup>10</sup> Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen, und ein neues Protokoll zur Durchführung des

---

<sup>4</sup>Artikel 2 Absatz 1 des Protokollentwurfs.

<sup>5</sup>Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius, ABl. L 79 vom 18.3.2014, [https://eurlex.europa.eu/legalcontent/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L\\_.2014.079.01.0003.01.ENG&toc=OJ%3AL%3A2014%3A079%3ATOC](https://eurlex.europa.eu/legalcontent/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2014.079.01.0003.01.ENG&toc=OJ%3AL%3A2014%3A079%3ATOC)

<sup>6</sup>Artikel 1 des Verordnungsvorschlags.

<sup>7</sup>Der EDSB stellt fest, dass Erwägungsgrund 11 des Unterzeichnungsvorschlags auf die „Beratung“ durch den EDSB verweist, während Erwägungsgrund 5 des Abschlussvorschlags auf die „Stellungnahme“ des EDSB verweist. Der richtige Ausdruck ist „Stellungnahme“.

<sup>8</sup>Beschluss 2014/146/EU des Rates vom 28. Januar 2014 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (ABl. L 79 vom 18.3.2014, S. 2).

<sup>9</sup>Erwägungsgründe 2, 3 und 4 des Unterzeichnungsvorschlags.

<sup>10</sup>Erwägungsgrund 5 des Unterzeichnungsvorschlags.

partnerschaftlichen Fischereiabkommens für einen Zeitraum von vier Jahren wurde am 7. Mai 2022 paraphiert.<sup>11</sup>

10. Der Protokollentwurf sollte nun im Namen der EU unterzeichnet und genehmigt werden.
11. Darüber hinaus erinnert der EDSB daran, dass Daten, die zur Verhütung und Bekämpfung der illegalen Fischerei verarbeitet werden, im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten personenbezogene Daten darstellen können; in diesem Fall sollten zweckdienliche Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Artikel 11 EU-DSVO und/oder Artikel 10 DSGVO vorgesehen werden.<sup>12</sup> In diesem Zusammenhang geht der EDSB davon aus, dass, sollten solche Daten in den EU-Mitgliedstaaten verarbeitet werden, diese Verarbeitung in jedem Fall der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 zur Einrichtung eines Gemeinschaftssystems zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei („IUU-Verordnung“) entsprechen muss.<sup>13</sup> Der EDSB nimmt zur Kenntnis und begrüßt Folgendes:
  - Die IUU-Verordnung stellt klar, dass die EU-DSVO in vollem Umfang auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der IUU-Verordnung anwendbar ist, insbesondere im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen auf Zugang, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie auf die Benachrichtigung Dritter;<sup>14</sup> und
  - Die IUU-Verordnung sieht auch einige spezifische Schutzmaßnahmen vor. Insbesondere wird in Artikel 27 Artikel 2 der IUU-Verordnung klargestellt, dass die Kommission vor der Aufnahme eines Fischereifahrzeugs in die EU-Liste der IUU-Schiffe dem Eigner und gegebenenfalls dem Betreiber des betreffenden Fischereifahrzeugs die ausführliche Begründung für die beabsichtigte Aufnahme in die Liste sowie sämtliche Elemente mitteilen sollte, die den Verdacht erhärten, dass das Fischereifahrzeug IUU-Fischerei betrieben hat. Diese Begründung enthält den Hinweis auf das Recht, dass zusätzliche Informationen angefordert oder übermittelt werden dürfen, und gibt dem Eigner und gegebenenfalls den Betreibern die Möglichkeit, gehört zu werden und sich zu verteidigen, wofür ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben ist.
12. Darüber hinaus geht der EDSB davon aus, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten für die Erteilung und Verwaltung von Fanggenehmigungen in der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates („SMEFF-Verordnung“) festgelegt sind.<sup>15</sup> In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB zur Kenntnis, dass in Titel IV und insbesondere

---

<sup>11</sup>Erwägungsgrund 6 des Unterzeichnungsvorschlags.

<sup>12</sup>Siehe insbesondere die Nummern 15 und 16 des Kapitels V des Anhangs zum Protokollentwurf.

<sup>13</sup>Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999, ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1-32.

<sup>14</sup>Siehe Erwägungsgrund 42 der IUU-Verordnung, der auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ersetzt durch die EU-DSVO) verweist.

<sup>15</sup>Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81-104).



in Artikel 43 der SMEFF-Verordnung über die Beziehungen zu Drittländern und regionalen Fischereiorganisationen (RFO) die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Informationsaustausch mit Drittländern und RFO bis zu einem gewissen Grad geklärt sind.<sup>16</sup>

### 3. Datenschutzgarantien

13. Der EDSB begrüßt die Aufnahme einer spezifischen Bestimmung zum Datenschutz in Artikel 15 des Protokollentwurfs. Dieser Artikel stärkt das Schutzniveau für die betroffenen Personen. Der EDSB begrüßt insbesondere die Klarstellung, dass die Daten ausschließlich zur Durchführung des Protokollentwurfs<sup>17</sup> verarbeitet werden, und dass personenbezogene Daten nicht über den Zeitraum hinaus, der für den Austausch erforderlich ist, verwahrt werden dürfen<sup>18</sup>.
14. Der EDSB stellt fest, dass die folgenden Bestimmungen, die bei ähnlichen Protokollen zur Durchführung von Fischereiabkommen erfolgreich ausgehandelt wurden<sup>19</sup>, nicht in den Protokollentwurf aufgenommen wurden:
  - eine klare Angabe der Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
  - die Festlegung einer bestimmten Speicherfrist und die Verpflichtung, die verbleibenden personenbezogenen Daten nach einer bestimmten Frist zu anonymisieren.
15. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass Artikel 15 Absatz 4 des Protokollentwurfs vorsieht, dass weitere Garantien und Rechtsbehelfe in Bezug auf personenbezogene Daten und die Rechte der betroffenen Person von einem Gemischten Ausschuss festgelegt werden können, d. h. von einem Ausschuss, der sich aus Vertretern der EU und der Republik Mauritius zusammensetzt („der Gemischte Ausschuss“)<sup>20</sup>.
16. Der EDSB empfiehlt daher, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, damit die Datenschutzgarantien in Artikel 15 des Protokollentwurfs weiter dargelegt werden. Dabei sollte insbesondere klar angegeben werden, welche Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, und es sollte eine bestimmte Speicherfrist festgelegt und eine Verpflichtung zur Anonymisierung der verbleibenden personenbezogenen Daten nach einem bestimmten Zeitraum vorgesehen werden.

---

<sup>16</sup>Artikel 43 der SMEFF-Verordnung: „(1) Erhält ein Mitgliedstaat von einem Drittland oder einer RFO Informationen, die für die wirksame Anwendung der vorliegenden Verordnung von Bedeutung sind, so übermittelt er diese Informationen an die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle und gegebenenfalls an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten, sofern er dazu aufgrund bilateraler Abkommen mit dem Drittland oder der Vorschriften der betreffenden RFO berechtigt ist. (2) Die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle kann im Rahmen von Fischereiabkommen zwischen der Union und Drittländern und im Rahmen von RFO, deren die Union als Vertragspartei angehört, sachdienliche Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung oder schwere Verstöße an andere Parteien dieser Abkommen oder Organisationen vorbehaltenlich der Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Information bereitgestellt hat, und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 weitergeben.“

<sup>17</sup>Artikel 15 Absatz 1 des Protokollentwurfs.

<sup>18</sup>Artikel 15 Absatz 3 des Protokollentwurfs.

<sup>19</sup>Siehe zum Beispiel Artikel 17 des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien (ABl. L 439 vom 8.12.2021), S. 3.

<sup>20</sup> Artikel 15 Absatz 4 des Protokollentwurfs: „Der Gemischte Ausschuss kann weitere Garantien und Rechtsbehelfe in Bezug auf personenbezogene Daten und die Rechte betroffener Personen festlegen.“



## 4. Internationale Übermittlung personenbezogener Daten

17. Der EDSB ruft in Erinnerung, dass in Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland auf der Grundlage einer rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Übereinkunft zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen erfolgen kann.<sup>21</sup> In diesem Fall sollte ein derartiges Instrument angemessene Garantien bereitstellen und sicherstellen, dass die Rechte der betroffenen Personen durchsetzbar sind und wirksame Rechtsbehelfe für die betroffenen Personen zur Verfügung stehen.<sup>22</sup>
18. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat klargestellt, welche Garantien durch rechtsverbindliche und durchsetzbare Instrumente zwischen öffentlichen Stellen eingeführt werden sollten, um die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen diesen Stellen zu ermöglichen.<sup>23</sup>
19. Mit Blick auf diese Anforderungen weist der EDSB insbesondere auf die Verpflichtung hin, Rechtsbehelfsmechanismen, Überwachungsmechanismen, Rechte betroffener Personen oder Beschränkungen bei der Weiterübermittlung und Weitergabe von Daten vorzusehen.
20. In Anbetracht der oben stehenden Ausführungen ist festzustellen, dass der Protokollentwurf nicht alle Anforderungen erfüllt, um im Sinne der DSGVO/EU-DSVO als rechtsverbindliches und durchsetzbares Instrument zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen zu gelten, auf dessen Grundlage die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen könnte.
21. Der EDSB stellt jedoch fest, dass nach Artikel 15 Absatz 4 des Protokollentwurfs der Gemischte Ausschuss weitere Garantien und Rechtsbehelfe festlegen kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, dass der Gemischte Ausschuss zweckdienliche Garantien, durchsetzbare Rechte betroffener Personen und wirksame Rechtsbehelfe festlegt, um somit die Übermittlung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO/EU-DSVO rechtmäßig zu erlauben. Dazu empfiehlt der EDSB der Kommission, die Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR angemessen zu berücksichtigen.

## 5. Schlussfolgerungen

22. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

---

<sup>21</sup>Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a EU-DSVO und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO.

<sup>22</sup>Artikel 48 Absatz 1 EU-DSVO und Artikel 46 Absatz 1 DSGVO.

<sup>23</sup> Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR, vom 15. Dezember 2020. In denselben Leitlinien werden auch die Garantien präzisiert, die durch Bestimmungen vorzusehen sind, die vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Verwaltungsvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen aufzunehmen sind.

- (1) Heranziehung des Gemischten Ausschusses, um die Datenschutzanforderungen des Artikels 15 des Protokollentwurfs zu präzisieren. Dabei sollte insbesondere klar angegeben werden, welche Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, und es sollte eine bestimmte Speicherfrist festgelegt und eine Verpflichtung zur Anonymisierung der verbleibenden personenbezogenen Daten nach einem bestimmten Zeitraum vorgesehen werden.
- (2) Heranziehen des Gemeinsamen Ausschusses, um zweckdienliche Garantien, durchsetzbare Rechte für die betroffenen Personen und wirksame Rechtsbehelfe festzulegen, die die Übermittlung personenbezogener Daten im Einklang mit der DSGVO/EU-DSVO erlauben. Dazu empfiehlt der EDSB der Kommission, die Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR angemessen zu berücksichtigen.

Brüssel, den 24. Oktober 2022

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI